



An die
MA 62
per Email

Wien, am 30. Oktober 2007

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Antidiskriminierungsgesetz geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Zweck des vorliegenden Entwurfs für die Änderung des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes (ADG) ist die Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Die bereits bestehenden Diskriminierungsverbote aufgrund der „Rasse“ und ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, des Alters und der Sexuellen Ausrichtungen sollen um ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts erweitert werden.

1.1 Zur Umsetzung der Richtlinie

Vorab ist festzustellen, dass Wien die erste Gebietskörperschaft ist, die einen Entwurf zur – bis zum 21. Dezember zu erfolgenden - Umsetzung der Richtlinie vorlegt. Die Einbeziehung des Diskriminierungsgrundes „Geschlecht“ umfasst auch das Verbot der sexuellen Belästigung und ist daher zu begrüßen.

Dasselbe gilt für die ausdrückliche Regelung, dass die Wiener Antidiskriminierungsstelle Auskünfte, schriftliche Berichte und Einsicht in Unterlagen verlangen darf, um die Einhaltung des Verbots der Diskriminierung und Benachteiligung zu überprüfen. Die Möglichkeit zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe, wenn dieser Auskunftspflicht nicht Folge geleistet wird, stellt einen wichtigen Baustein zu einer ernst gemeinten und effektiven Durchsetzung des Diskriminierungsverbots dar.

Diese Novelle könnte aber auch zum Anlass genommen werden, um einige Mängel der Stammfassung des Gesetzes zu beseitigen.



1.2 Benachteiligung von Menschen mit Behinderung beenden

Das Diskriminierungsverbot des ADG umfasst mit der geplanten Novelle alle im Artikel 13 EG-Vertrag genannten Gründe mit Ausnahme der Behinderung. Wien ist damit – neben Niederösterreich und Vorarlberg, die einen Diskriminierungsschutz beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen bisher nur aufgrund der ethnischen Herkunft vorsehen – ein Schlusslicht bei der Beseitigung von Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen.

Wie die Beispiele des Bundes und der Bundesländer, die bereits einen Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen eingeführt haben, zeigen, haben die Bestimmungen keineswegs zu einer Klagsflut geführt. Vielmehr beschränken sich die Beschwerden auf eine überschaubare Anzahl von überwiegend inhaltlich berechtigten Diskriminierungsvorwürfen, die nicht nur Einzelpersonen zu einem selbstbestimmten Leben verhelfen, sondern über den Einzelfall hinaus Anregungen zu einer verbesserten Integration aufweisen können.

Darüber hinaus schreibt Artikel 19 der UN-Behindertenkonvention vor, dass kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit der Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse zur Verfügung stehen sollen.

Das Verbot der Diskriminierung sollte daher auf Behinderung ausgedehnt werden!

1.3 Sensiblerer Umgang mit Sprache empfehlenswert

Das ADG verwendet – in Anlehnung an die Antirassismus-Richtlinie – weiterhin den Begriff „Rasse“.

Es besteht heute weitgehend Konsens, dass keine menschlichen Rassen existieren, sondern alle Menschen unabhängig von Hautfarbe, Herkunft und Muttersprache derselben menschlichen Rasse angehören.

Darüber hinaus ist „Rasse“ im deutschen Sprachgebrauch durch die Verwendung im Nationalsozialismus nachhaltig geprägt. Im Gegensatz zum englischen Sprachgebrauch – wo unter „race“ eine soziale Gruppe gemeint ist – bezieht sich der deutsche Begriff auf Blut und genetische Abkommenschaft. Durch diese ist jeder Mensch unwiderruflich festgelegt und kategorisiert.

Die Präambel des ADG betont zwar, dass die Verwendung des Begriffs „Rasse“ nicht die Anerkennung des Konzepts menschlicher Rassen bedeutet. Durch die Verwendung dieses Ausdrucks wird aber „Rasse“ von einem belasteten weltanschaulichen zu einem „neutralen“ Rechtsbegriff. Außerdem kann „Rasse“ nun immer als Gesetzeszitat verwendet werden. Um dem Konzept menschlicher Rassen – und ihrer unterschiedlichen Wertigkeit - aber ein Ende zu setzen, sollte dieser Begriff ausnahmslos und besonders im offiziellen Sprachgebrauch vermieden werden. Als inhaltsgleiche Alternativen bieten sich „ethnische Herkunft“ oder der im Bundesrecht verwendete Begriff „ethnische Zugehörigkeit“ an.



Der Begriff „Rasse“ sollte unbedingt vermieden werden, um der Idee des Bestehens menschlicher Rassen und ihres unterschiedlichen Werts entschieden entgegenzutreten, wie es ja auch die Präambel des ADG tut. Die Begriffe „ethnische Herkunft“ oder „ethnische Zugehörigkeit“ als gleichwertiger Ersatz verwendet werden.

1.4 Verbesserung der Rechtsdurchsetzung

Die mit Verwaltungsstrafe bewehrte Verpflichtung, der Leiterin oder dem Leiter der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen Auskünfte zu erteilen, einen schriftlichen Bericht abzugeben oder Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist sehr zu begrüßen! Dasselbe gilt auch für die weitgehende Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen.

Diese Maßnahmen stellen eine massive Verbesserung der Rechtsstellung der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen dar und ermöglichen eine umfassende Überprüfung von Diskriminierungsvorwürfen.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 2 Verbot der Diskriminierung

Die ausdrückliche Erwähnung von Schwangerschaft, Mutterschaft und Vaterschaft ist gelungen und zu begrüßen.

Auch in dieser Bestimmung sollte **Diskriminierung aufgrund einer Behinderung** verboten werden.

Weiters sollte „Behinderung“ ausdrücklich definiert werden, wobei auf § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 zurückgegriffen werden könnte:

„Behinderung im Sinne dieses Landesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

Sonderregeln zur Beseitigung von Barrieren

Eine Diskriminierung aufgrund von Behinderungen besteht oft in Form einer Barriere. In Anlehnung an § 6 und § 19 BGStG sollten konkrete Regeln zum Abbau von Barrieren, zur Unverhältnismäßigkeit der Belastungen, die daraus entstehen, und Übergangsfristen formuliert werden. Dabei sollten die Übergangsfristen aber im Interesse der betroffenen Menschen möglichst verkürzt werden!



Gebärdensprache beim Kontakt mit Ämtern

Der Zugang zu Dienstleistungen betrifft häufig den Zugang zu Informationen, was für gehörlose Personen immer noch weitgehend mit Barrieren verbunden ist. In Einklang mit Artikel 9 (Barrierefreiheit) und 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) der UN-Behindertenkonvention ist von öffentlicher Seite dafür zu sorgen, dass Gehörlose bei Behördenwegen eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in zur Verfügung gestellt bekommen. Dies soll auch für Personen unter 15 Jahren und PensionistInnen gelten.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Wien zu leisten!

Mag. Volker Frey
Generalsekretär